



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702

E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



KANALABGABENORDNUNG vom 04. Juli 2024

der Gemeinde Ranten

Der Gemeinderat der Gemeinde Ranten hat in seiner Sitzung vom 04.07.2024 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Ranten werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,23.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2.982.574,11 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 720.138,65 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.262.435,46 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 12.825,60 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(5) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages wird von der Bruttogeschossfläche berechnet. Keller- und Dachgeschosse werden mit 50 %, alle übrigen Stockwerke mit 100 % der Bruttogeschossfläche bewertet.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühren sind gemäß Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt und bildet dieser integrierten Bestandteil der Kanalabgabenordnung.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 01.08.20218 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Bgm. Franz Kleinfürchner)



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702

E-Mail: gde@ranten.gv.at

www.ranten.gv.at



Anhang zur Kanalabgabenordnung vom 04.07.2024 Kanalbenutzungsgebühr:

Allen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzuzurechnen.

Benutzungsgebührenbezeichnung (Beschreibung der Benützung)	Einheitssatz in EURO:
Benutzungsgebühr vervielfacht mit dem im Kanalisationsbeitragsbescheid festgesetztem Flächenausmaß – Bruttogeschossfläche	€ 1,35
Benutzungsgebühr festgesetzt mit den auf der abgabepflichtigen Liegenschaft wohnsitzgemeldeter Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	€ 122,25
Benutzungsgebühr festgesetzt mit den auf der abgabepflichtigen Liegenschaft wohnsitzgemeldeter Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	€ 61,13
Benutzungsgebühr für Beschäftigte in Gewerbebetrieben, außer Beschäftigte in Gaststätten, vervielfacht mit der Anzahl der Beschäftigten	€ 61,13
Benutzungsgebühr in Gaststätten, vervielfacht mit den vorhandenen Sitzplätzen	€ 24,44
Benützung in Beherbergungsbetrieben vervielfacht mit der vorhandenen Gästebettenanzahl	€ 31,74
Benutzungsgebühr für Beschäftigte in öffentlichen Gebäuden, außer Schulen und Kindergärten, vervielfacht mit der Anzahl der Beschäftigten	€ 61,13
Benutzungsbewilligung von Schulen und Kindergärten, vervielfacht mit den vorhandenen Sitzplätzen	€ 12,08
Benutzungsgebühr für unbewohnte Häuser: Neben dem Flächenausmaß ist die Gebühr für eine Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zu entrichten.	€ 122,25

Wirksamkeit: 01.10.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Bgm. Franz Kleinferchner

Angeschlagen, am 16.09.2024
Abgenommen, am 30.09.2024



Gemeinde Ranten
8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



Kundmachung

Die

Kanalabgabenordnung samt Anhnag der Gemeinde Ranten, in der Fassung
des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2024

liegt vom Tag des Anschlages dieser Kundmachung hindurch während der
Amtsstunden (Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag
und Freitag, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Gemeindeamt zur
öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister



Franz Kleinfurchner

Angeschlagen am 16.09.2024

Abgenommen am 30.09.2024


